

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:
22.01.2021 III 23-1.86.1-9/19

Nummer:
Z-86.1-97

Geltungsdauer
vom: **22. Januar 2021**
bis: **22. Januar 2026**

Antragsteller:
fireedge GmbH
Am Kreuzweg 25
63526 Erlensee

Gegenstand dieses Bescheides:
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 24 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase ewg30" und "edgecase esg30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem sowie Kabeleinführung(en), einem Sockel (optional) sowie einem Lüftungssystem; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern für elektrische Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und für die Errichtung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung (nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an mindestens feuerhemmenden³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-97

Seite 4 von 13 | 22. Januar 2021

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusetyp

Brandschutzgehäusetyp	Lage	Bauteil/Bauteildicke
edgecase ewg30	hängend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, $d \geq 100$ mm
edgecase esg30	stehend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 21 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Art		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
edgecase ewg30	an der Wand hängend	min.	469	419	325,5	304	254	220
		max.	1369	919	425,5	1204	754	320
edgecase esg30	an der Wand stehend	min.	2069	419	325,5	1804	254	220
		max.	2369	1069	755,5	2104	904	650

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von innen nachgewiesen.

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1; s. www.dibt.de.

2.1.3 Zusammensetzung

2.1.3.1 Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten⁶

- Elemente⁶ nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen⁶ nach Abschnitt 2.1.3.6 und einem Lüftungssystem⁶ nach Abschnitt 2.1.3.7
- Rückwand⁶ nach Abschnitt 2.1.3.4
- Gehäuseverschluss⁶ nach Abschnitt 2.1.3.5
- Sockel⁶ (optional) nach Abschnitt 2.1.3.8
- Befestigungslaschen⁶ nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Befestigungsmitteln⁶ nach Abschnitt 2.1.3.9.

Für die Befestigung der einzelnen Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 sowie 2.1.3.6 und 2.1.3.8 miteinander sind spezielle Stahlschrauben⁶ zu verwenden. Für die Befestigung des Lüfters mit integrierter Rauchschutzlippe, der Lüftungsrosette mit integrierter Rauchschutzlippe sowie des Rauchmelders und Netzteils auf bzw. im Gehäuse jeweils nach Abschnitt 2.1.3.7 sind spezielle Stahlschrauben⁶ zu verwenden.

Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über an der Rückwand befestigte Befestigungslaschen entsprechend den Anlagen 2 bis 4, 6 und 7 sowie 9 bis 12 und 14 bis 18. Für die Befestigung der Befestigungslaschen sind werkseitig Bohrungen in der Rückwand angeordnet.

2.1.3.2 Seitliche Plattenelemente

Die seitlichen Plattenelemente bestehen aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralfaserplatten sowie Kalziumsilikatplatten) und müssen den Angaben der Anlagen 5 bis 8 sowie 13 bis 18 entsprechen.

Im oberen Bereich des rechten Seitenelements bzw. im unteren Bereich des linken Seitenelements (Blickrichtung in das Gehäuse) ist werkseitig jeweils eine Öffnung für das Lüftungssystem, entsprechend Abschnitt 2.1.3.7 eingebracht.

2.1.3.3 Oberes und unteres Plattenelement

Das obere bzw. untere Plattenelement besteht jeweils aus dem Ober- bzw. Unterboden, je einer Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6 sowie zwei Lüftungsöffnungen im oberen Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.7.

Der Ober- bzw. Unterboden besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralfaserplatten sowie Kalziumsilikatplatten) und muss jeweils den Angaben der Anlagen 4, 6 bis 8 sowie 11, 12 und 14 bis 18 entsprechen.

2.1.3.4 Rückwand

Die Rückwand besteht aus einer Gipsfaserplatte, siehe Anlagen 5, 6, 9 bzw. 13 bis 15 und 21.

2.1.3.5 Gehäuseverschluss

Der 1-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralfaserplatten sowie Kalziumsilikatplatten), Bändern sowie Metallteilen, hat eine Elementtiefe von 82,5 mm und muss den Angaben der Anlagen 1, 4, 5 und 8 sowie 11 bis 13 und 18 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein aufschäumender Baustoff aufgebracht sowie Rauchschutzdichtungen angeordnet.

Zum Verschließen des 1-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig 2 Schubstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

2.1.3.6 Kabeleinführungen

Im oberen und unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind Öffnungen der Kabeleinführungen angeordnet. Die Kabeleinführungen bestehen jeweils aus Mineral-

⁶

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieses Bescheids zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.1-97

Seite 6 von 13 | 22. Januar 2021

faserplatten sowie Kabeleinführungsblechen zur inneren und äußeren Abdeckung der Kabeleinführung; siehe Anlagen 3 bis 5, 7, 8, 10, 12, 13, 18 und 19.

2.1.3.7 Lüftungssystem

Das Lüftungssystem besteht jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung im oberen Platten-element, einem Zu- und Abluftkanal in den seitlichen Plattenelementen sowie jeweils einer Öffnung in der inneren Bauplatte der Seitenelemente sowie optional einem Netzteil, einem Rauchmelder, einem Lüfter sowie einer Lüftungsrosette; siehe Anlagen 5, 7, 8, 13, 16, 17 sowie 18 und 20.

Der Zu- und Abluftkanal, die Öffnungen in den Seitenelementen sowie die darin angeordneten dämmeschichtbildenden Materialstreifen sind werkseitig eingebracht.

Die Zu- und Abluftöffnungen im oberen Platten-element sind außen jeweils mit einem Lüftungsblech abgedeckt.

Auf dem oberen Plattenelement auf der Zuluftöffnung ist (optional) ein Aufsatzlüftergehäuse (Aluminium) Lüfter mit integrierter Rauchschutzlippe angeordnet. Auf dem oberen Platten-element auf der Abluftöffnung ist (optional) eine Lüftungsrosette mit integrierter Rauchschutzlippe angeordnet. Oben im Gehäuse sind ein Rauchmelder sowie das Netzteil angeordnet; siehe Anlage 20.

2.1.3.8 Sockel

Für die Ausbildung des Sockels des Brandschutzgehäuses vom Typ "edgecase esg30" sind die äußeren Lagen der Seitenelemente (Gipsfaserplatte) um die Höhe des Sockels $h = 100$ mm verlängert; siehe Anlagen 1, 9, 11, 12 sowie 14 bis 18.

Des Weiteren besteht der Sockel aus einer Sockelblende sowie ab einer Gehäuseinnenbreite > 505 mm einer Sockelunterstützung, jeweils hergestellt aus Gipsfaserplatten; siehe Anlagen 1, 14, 16, 17 und 21.

2.1.3.9 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über an der Rückwand befestigte Befestigungslaschen entsprechend den Anlagen 2 bis 4, 6 bis 12 sowie 14 bis 18.

Es sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben aus den einzelnen Komponenten entweder werkseitig herzustellen oder am Ort der Anwendung (Bausatz) zu errichten.

2.2.2 Verpackung und Transport

2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist mit den Befestigungslaschen sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen, zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.1-97

Seite 7 von 13 | 22. Januar 2021

- 2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse sind mit den Befestigungslaschen sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

- 2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "edgecase ewg30" bzw. "edgecase esg30"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-97
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

- 2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Plattenelemente und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.6 und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9, der Sockelblende nach Abschnitt 2.1.3.8 sowie optional des Lüfters und Rauchmelders mit Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der Plattenelemente und Gehäuseverschlüsse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.6 und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9, der Sockelblende nach Abschnitt 2.1.3.8 sowie optional des Lüfters und Rauchmelders mit Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Plattenlementes (Seiten, Ober- oder Unterboden, Rückwand), Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung, der Sockelblende oder des Lüfters und Rauchmelders mit Netzteil für Brandschutzgehäuse "edgecase ewg30" bzw. "edgecase esg30"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-97
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und

⁷

Nichtzutreffendes streichen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.1-97

Seite 8 von 13 | 22. Januar 2021

Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuse (Bausatz) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses und/oder der Komponenten des jeweiligen, am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuses (Bausatz) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen, Lüftungssystem sowie Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9"⁸.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

⁸

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel (optional) nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.1-97

Seite 9 von 13 | 22. Januar 2021

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) jeweils aus den Elementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Lüftungssystem sowie Sockel der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Elementes, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des jeweiligen Elementes, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung bzw. der Elemente des Lüftungssystems des jeweiligen Brandschutzgehäuses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung des Brandschutzgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle

durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz), jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und dem Lüftungssystem sowie dem Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt/angebaut oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 am Ort der Anwendung errichtet werden.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.7 ausgestattet werden. Optional dürfen der Lüfter mit integrierter Rauchschutzlippe, die Lüftungsrosette mit Rauchschutzlippe sowie das Netzteil und der Rauchmelder entfallen. Dann müssen die Zu- und Abluftöffnungen im oberen Plattenelement anstelle mit einem Lüftungsblech mit einem geschlossenen Abdeckblech abgedeckt werden. Das Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 zu verwenden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" ist werkseitig mit einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 ausgestattet. Ab einer Gehäuseinnenbreite > 505 mm ist die Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 und Anlagen 1, 9, 11, 12, 14 bis 18 zu verwenden.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 3 einzuhalten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.1-97

Seite 11 von 13 | 22. Januar 2021

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäusetyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
edgecase ewg30	min	0,0169	5 x 25 (125)	435
	max	0,291	4 x 95 (380)	2190
edgecase esg30	min	0,101	5 x 50 (250)	685
	max	1,236	4 x 95 (380)	2500

* Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden. Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der jeweiligen Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Aufstellung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses bzw. der Errichtung des aus den Komponenten zusammenzufügenden Brandschutzgehäuses (Bausatz) ist zu überprüfen, dass die Komponenten einschließlich dem Gehäuseverschluss inclusive umlaufender Dichtung in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Anordnung

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Anordnung bzw. ggf. den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase ewg30" muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" muss an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 angeordnet werden.

Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der massiven Wand muss über Befestigungslaschen aus Stahl nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

Der Lüfter mit integrierter Rauchschutzlippe nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf dem Gehäuse auf der Zuluftöffnung und die Lüftungsrosette mit Rauchschutzlippe nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf dem Gehäuse auf der Abluftöffnung anzurichten und mit speziellen Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Der Rauchmelder sowie das dazu gehörende Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 sind oben im Gehäuse mit speziellen Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Die elektrische Leitung/das Kabel des Lüfters ist durch die

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-86.1-97

Seite 12 von 13 | 22. Januar 2021

Kabeleinführung in das Gehäuse einzuführen. Der Rauchmelder sowie der Lüfter sind an das Netzteil anzuschließen. Das Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

- 3.3.2.3 Anordnung des Brandschutzgehäuses aus Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Für das Zusammenfügen der Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 sind Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden; siehe Anlage 1 bis 5 sowie 9 bis 12. Nach dem Verschrauben der inneren Kabeleinführungsbleche nach Abschnitt 2.1.3.6 ist das Rückwandelement mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Die Mineralfaserplatten sind im Bereich der oberen und unteren Öffnung der Kabeleinführung einzulegen und das Lüftungsblech sowie die äußeren Kabeleinführungsbleche nach Abschnitt 2.1.3.6 sind zu verschrauben. Der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 ist entsprechend Anlage 8 bzw. 18 einzufügen. Für die Anordnung und Befestigung des Lüfters mit integrierter Rauchschutzlippe bzw. des Rauchmelders sowie das dazu gehörende Netzteil und die Einführung der elektrischen Leitung des Lüfters sind die Ausführungen des Abschnittes 3.3.2.2 zu beachten. Der Rauchmelder sowie der Lüfter sind an das Netzteil anzuschließen. Das Netzteil nach Abschnitt 2.1.3.7 ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase ewg30" muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse vom Typ "edgecase esg30" muss an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand muss über Befestigungslaschen aus Stahl mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/Kabel muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen/Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel in das Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-97
- Brandschutzgehäuse Typ "edgecase ewg30" bzw. "edgecase esg30"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

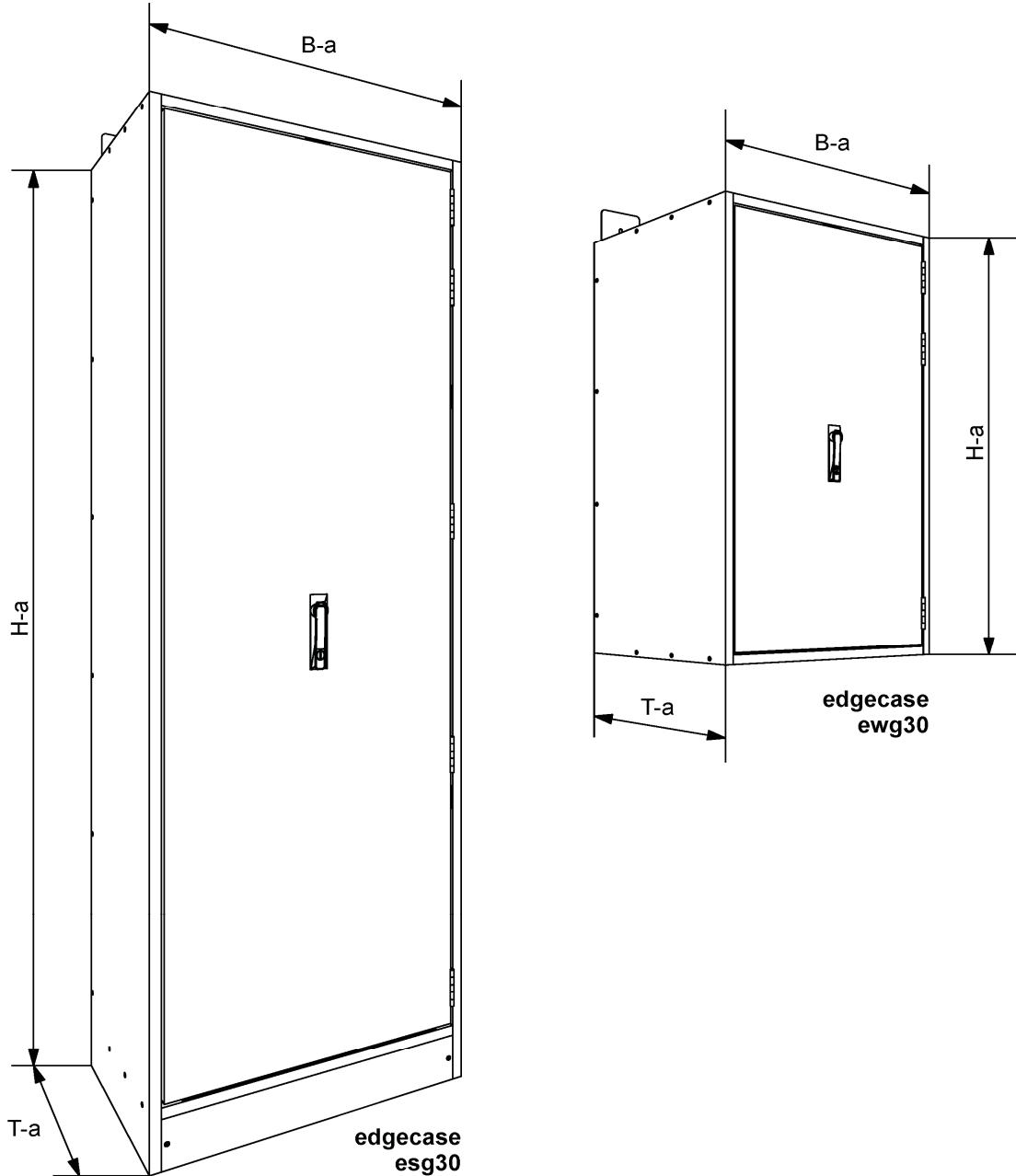
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen; dabei muss die Überprüfung der Funktion des Rauchmelders entsprechend den Angaben des Herstellers des Rauchmelders erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Begläubigt
Christiane Blanke-Herr



* Sockelunterstützung ab Gehäusebreite >505 mm
siehe Anlagen 14, 15, 18

Typbezeichnung	Art	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
				Höhe (H-a)	Breite (B-a)	Tiefe (T-a)	Höhe	Breite	Tiefe
edgecase ewg30 Wandgehäuse	an der Wand hängend	1-flüglig	min.	469	419	325,5	304	254	220
		1-flüglig	max.	1369	919	425,5	1204	754	320
edgecase esg30 Standgehäuse	an der Wand stehend	1-flüglig	min.	2069	419	325,5	1804	254	220
		1-flüglig	max.	2369	1069	755,5	2104	904	650

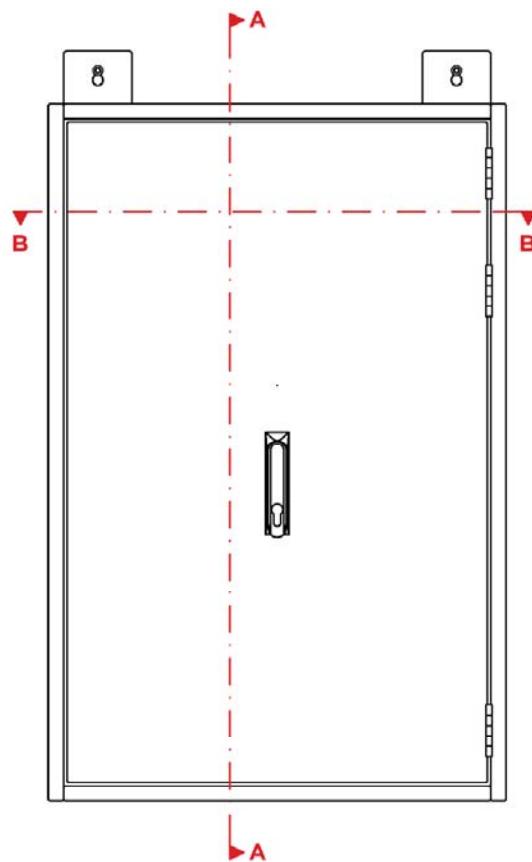
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 01

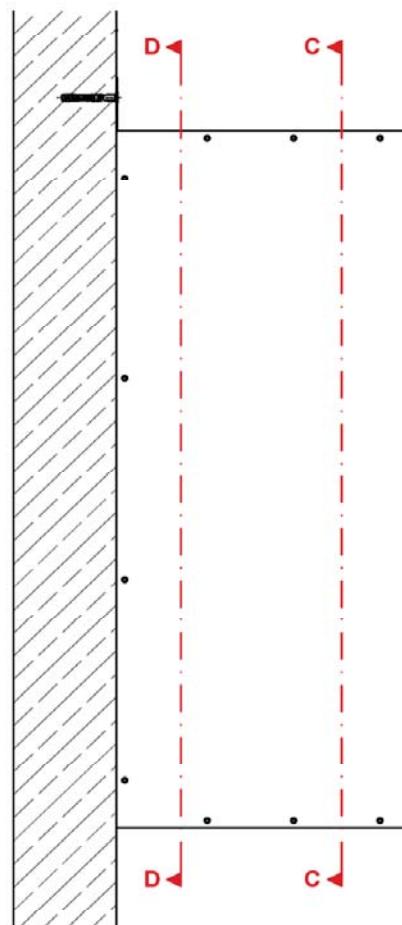
Typ edgecase ewg30 / esg30

Übersicht Größen

Vorderansicht



Seitenansicht



Wand nach Abschnitt 1

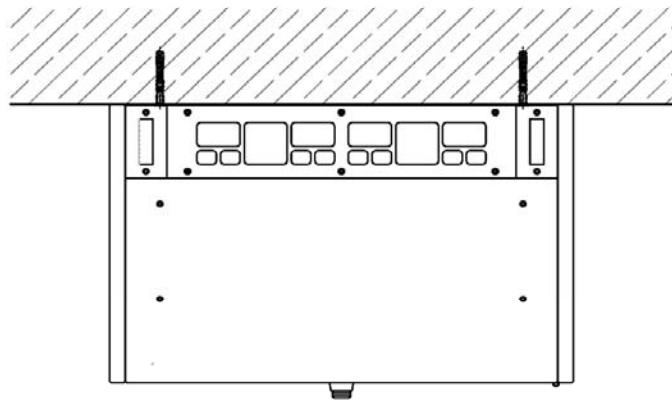
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 02

Typ edgecase ewg30

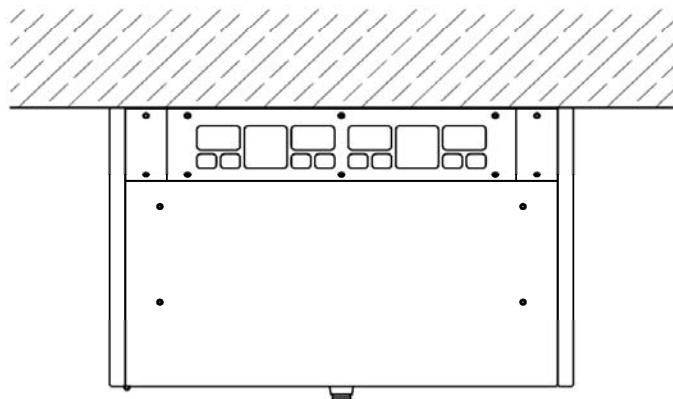
Vorderansicht - Seitenansicht - Schnittlinien

Wand nach Abschnitt 1



Draufsicht

Wand nach Abschnitt 1



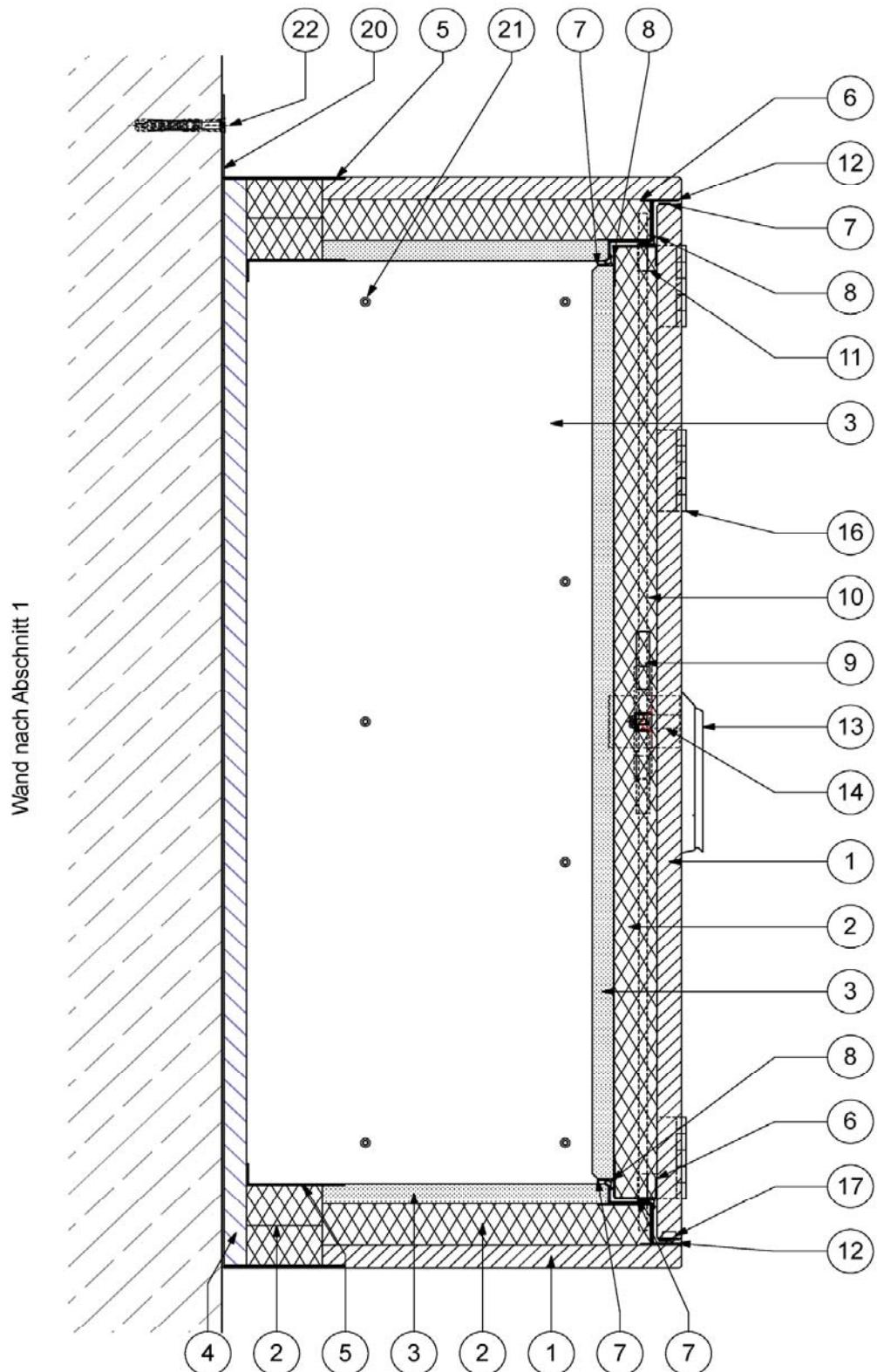
Untersicht

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 03

Typ edgecase ewg30

Draufsicht - Untersicht

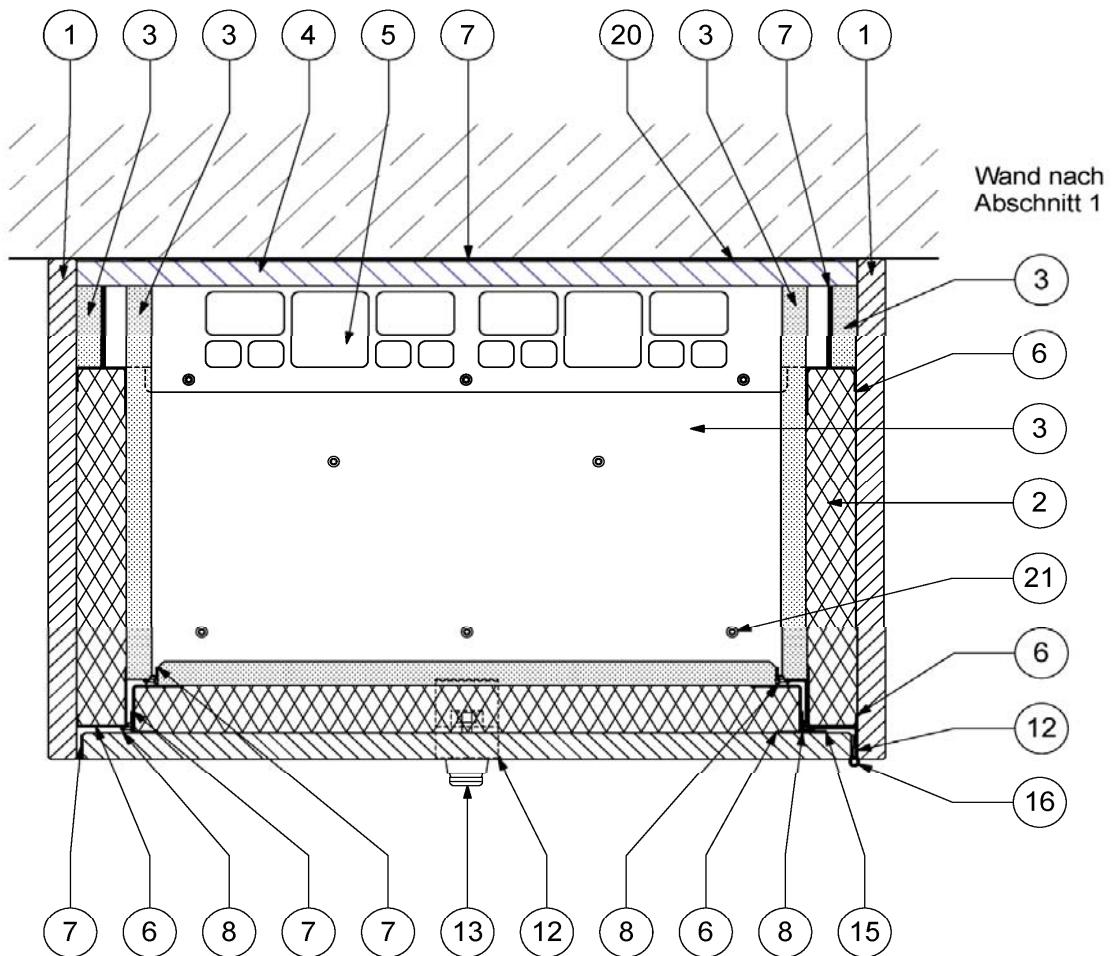


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 04

Typ edgecase ewg30

Schnitt A

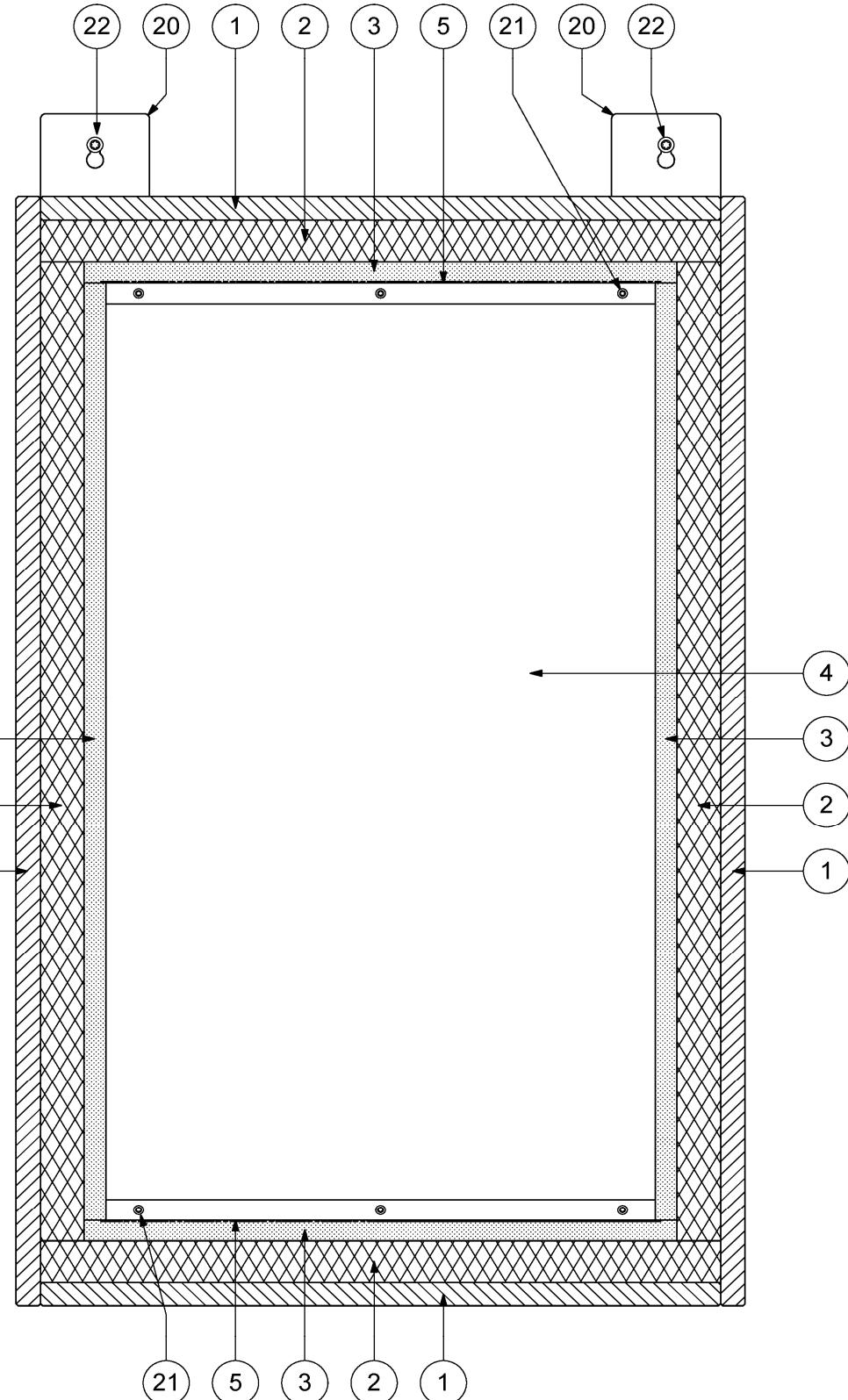


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 05

Typ edgecase ewg30

Schnitt B

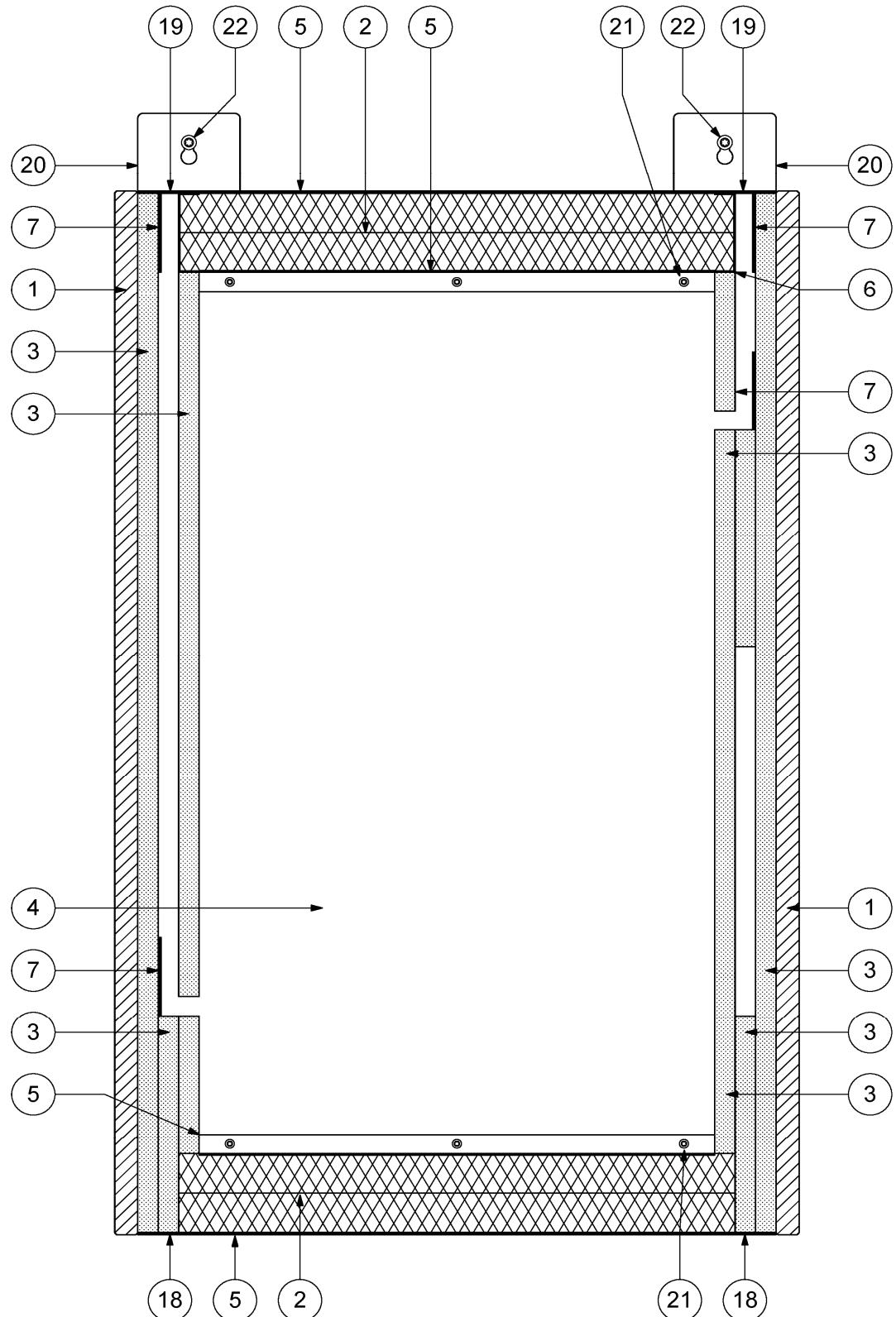


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 06

Typ edgecase ewg30

Schnitt C

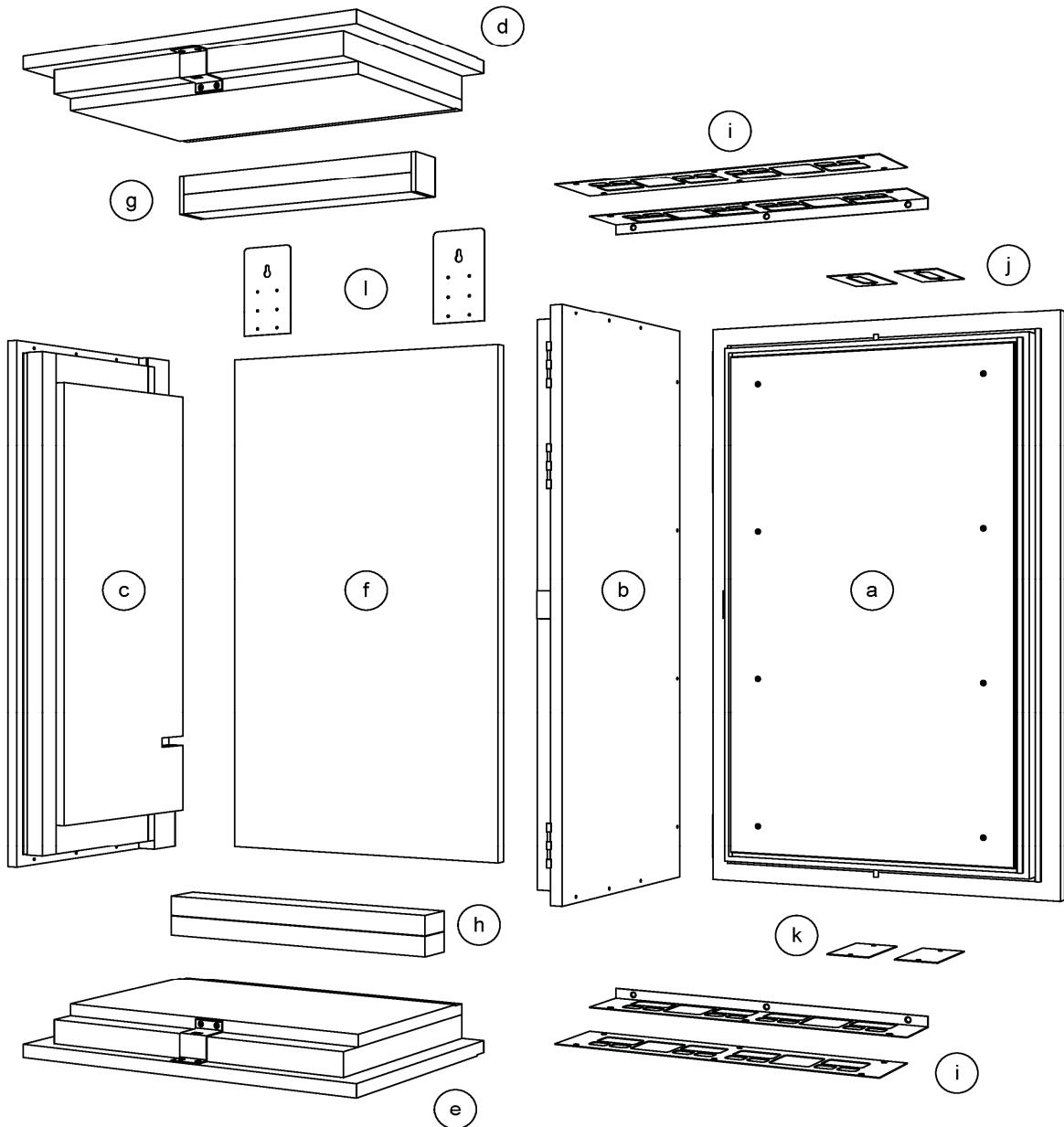


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 07

Typ edgecase ewg30

Schnitt D



a Gehäuseverschluss
b Seitliches Plattenelement /rechts
c Seitliches Plattenelement /links
d Oberes Plattenelement
e Unteres Plattenelement
f Rückwand

g Kabeleinführung/oben
h Kabeleinführung/unten
i Kabeleinführungsbleche außen/innen
j Lüftungsbleche
k Abdeckbleche
l Befestigungslasche

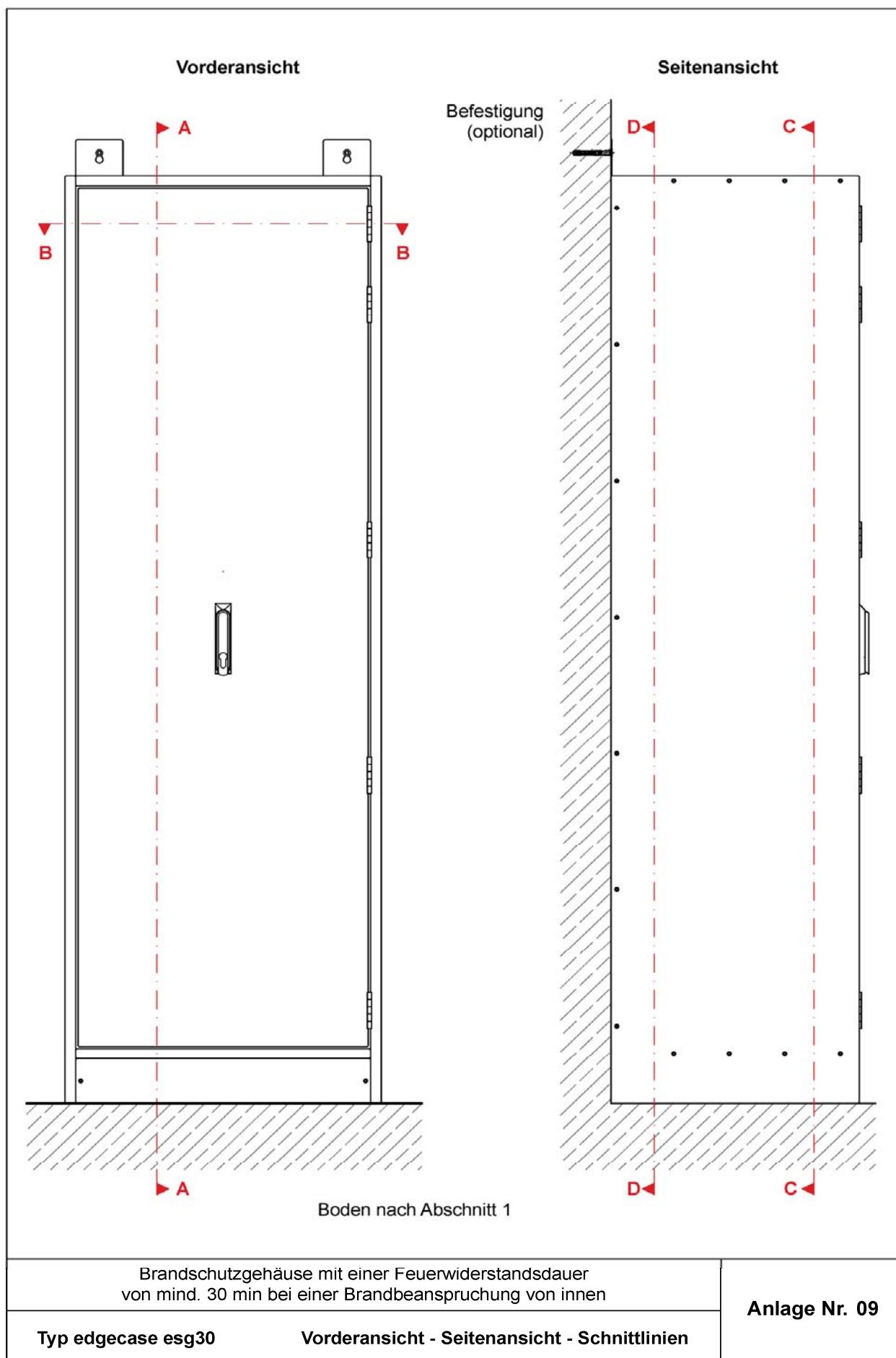
Schrauben und Befestigungsmaterial

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

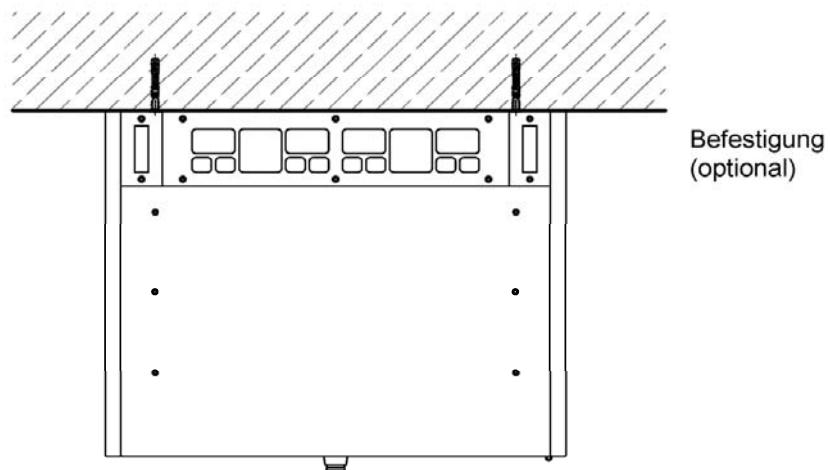
Anlage Nr. 08

Typ edgecase ewg30

Komponenten bei Montage vor Ort

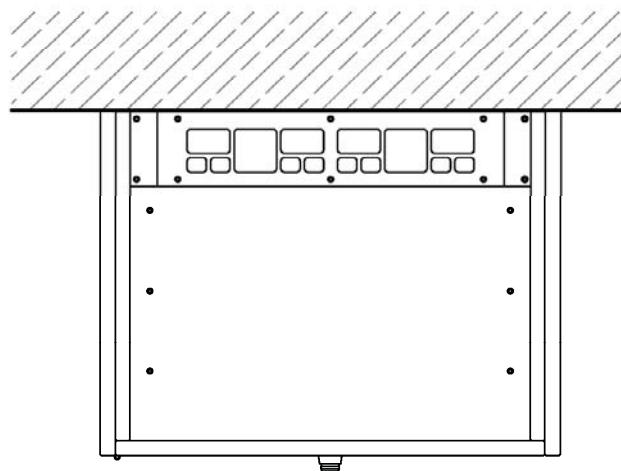


Wand nach Abschnitt 1



Draufsicht

Wand nach Abschnitt 1



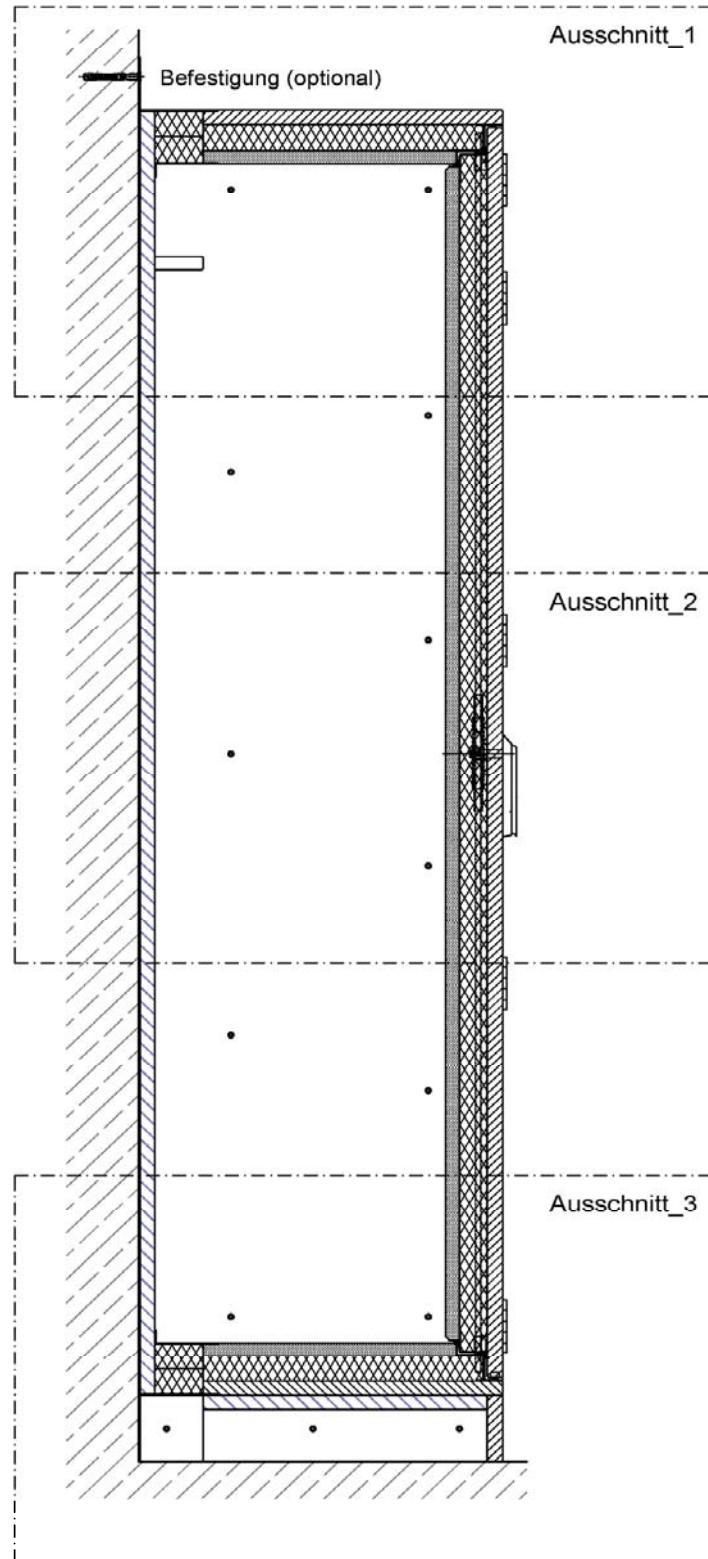
Untersicht

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 10

Typ edgecase esg30

Draufsicht - Untersicht

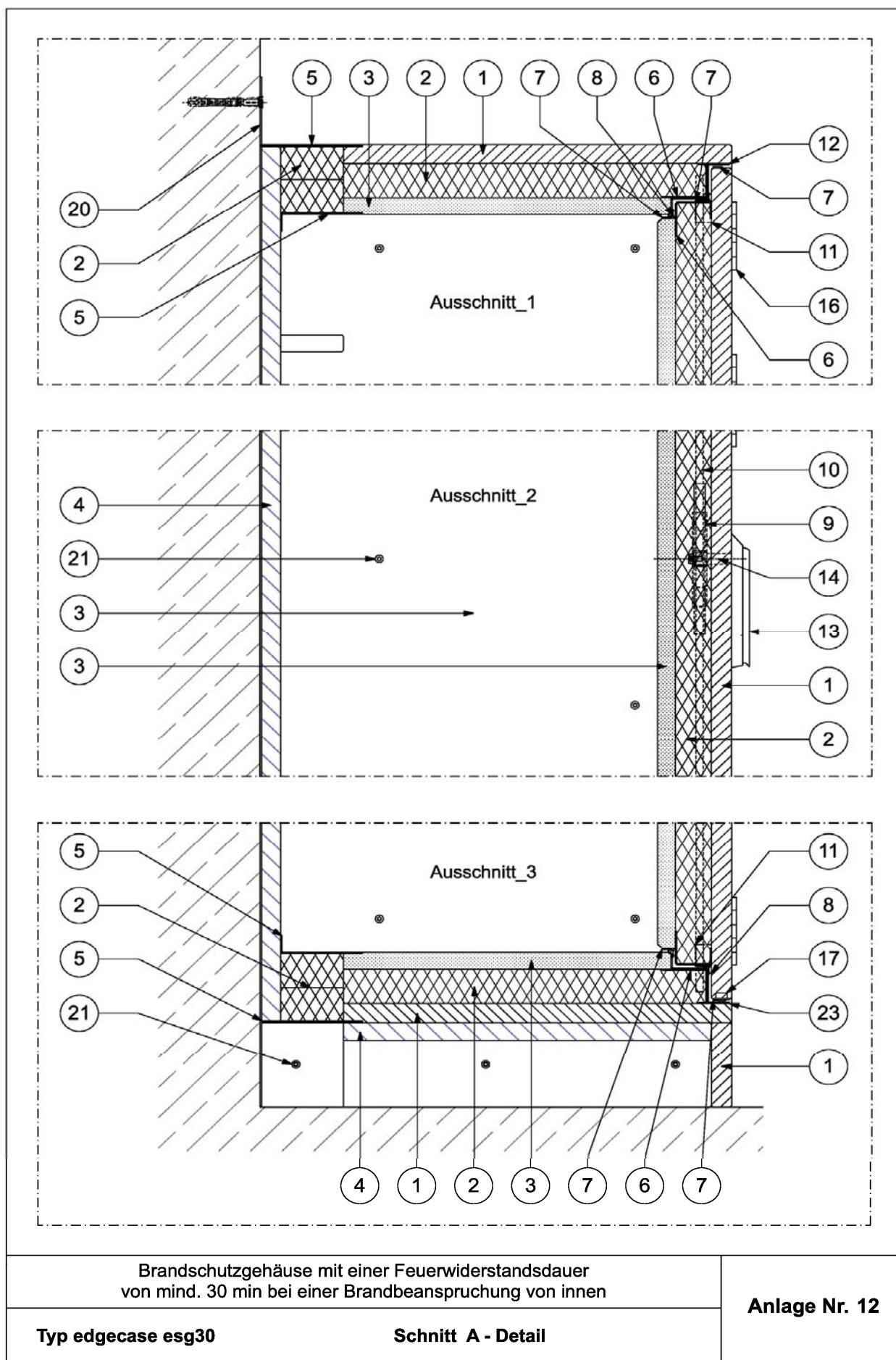


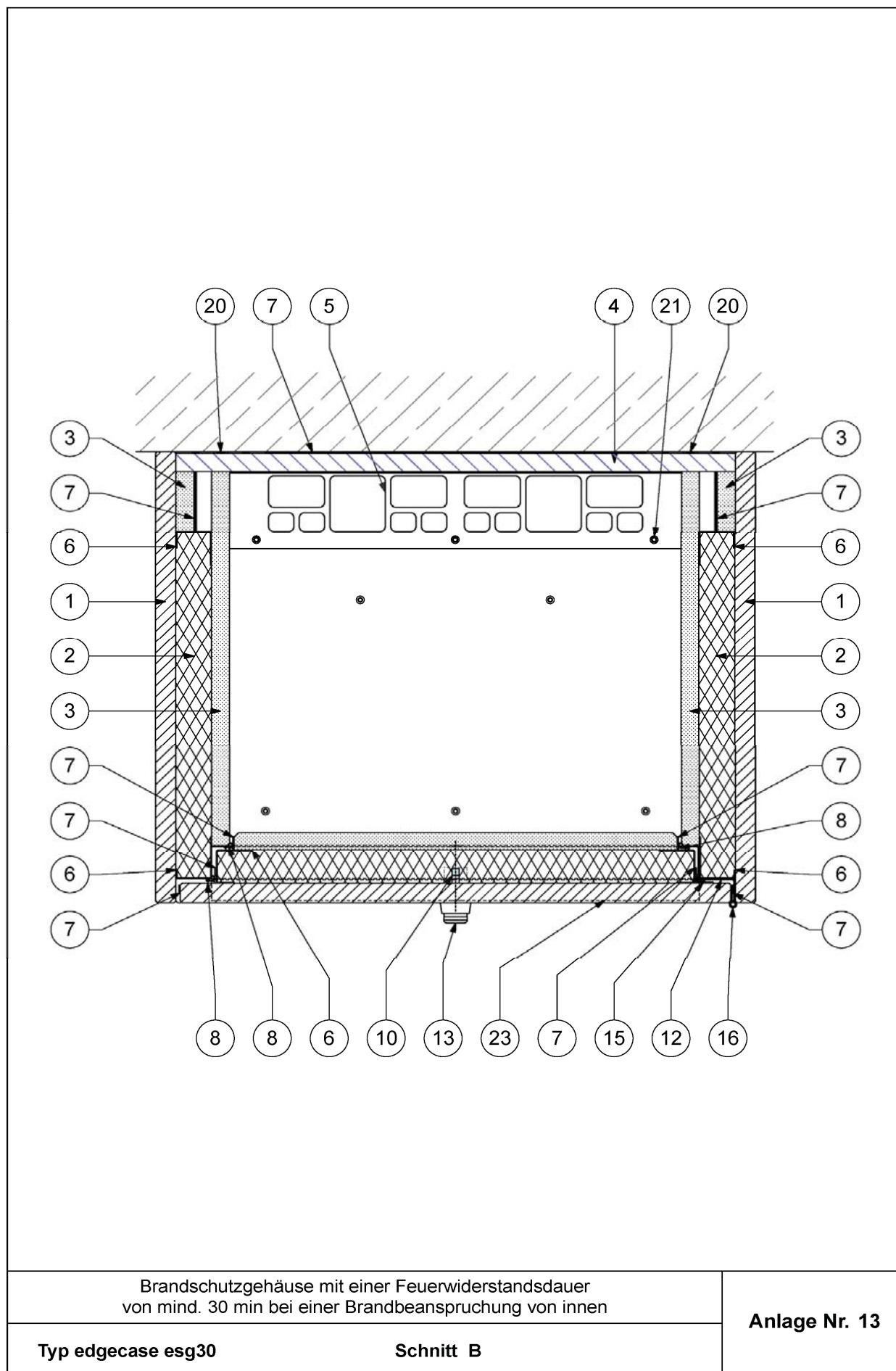
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

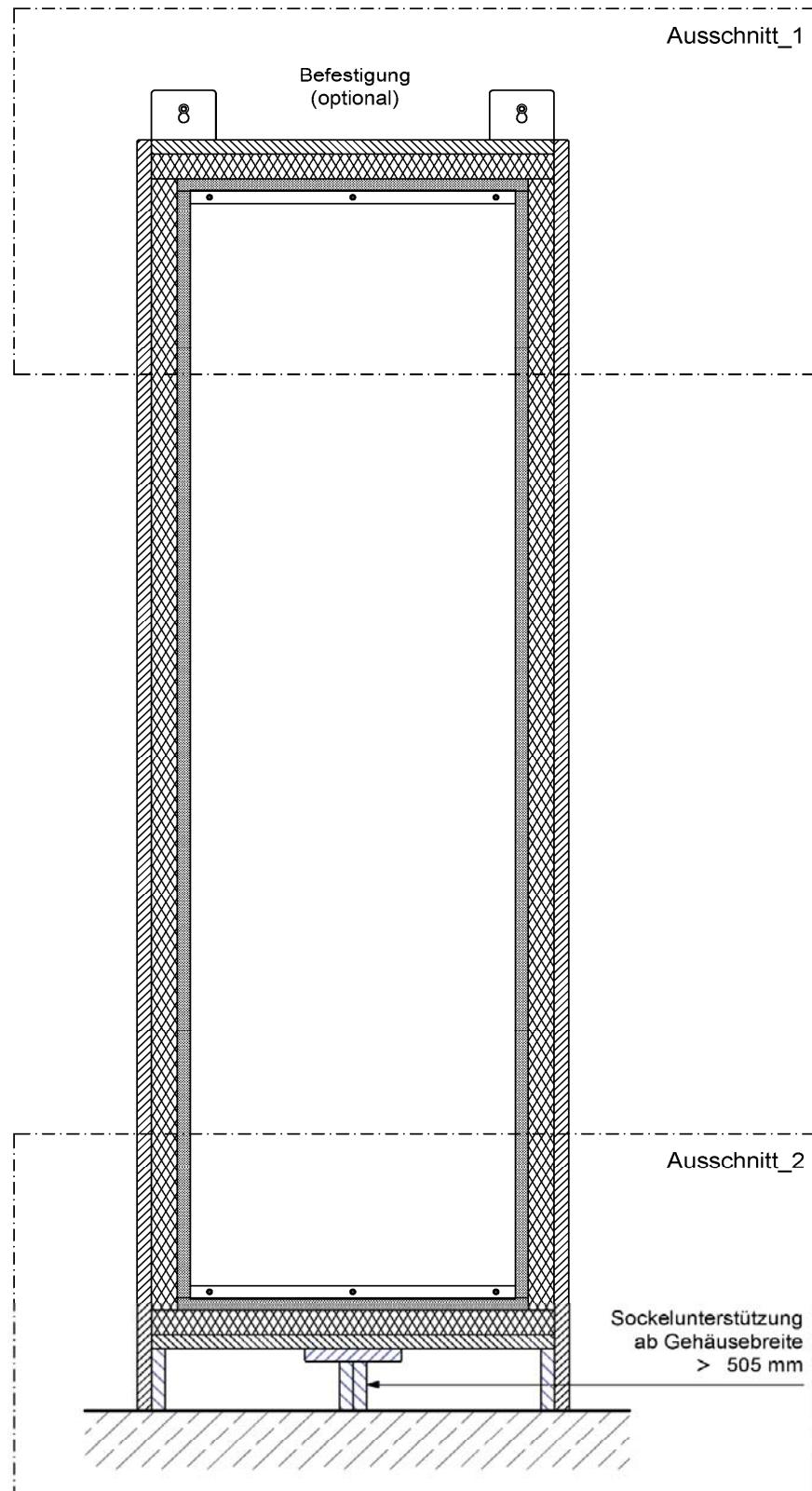
Anlage Nr. 11

Typ edgecase esg30

Schnitt A





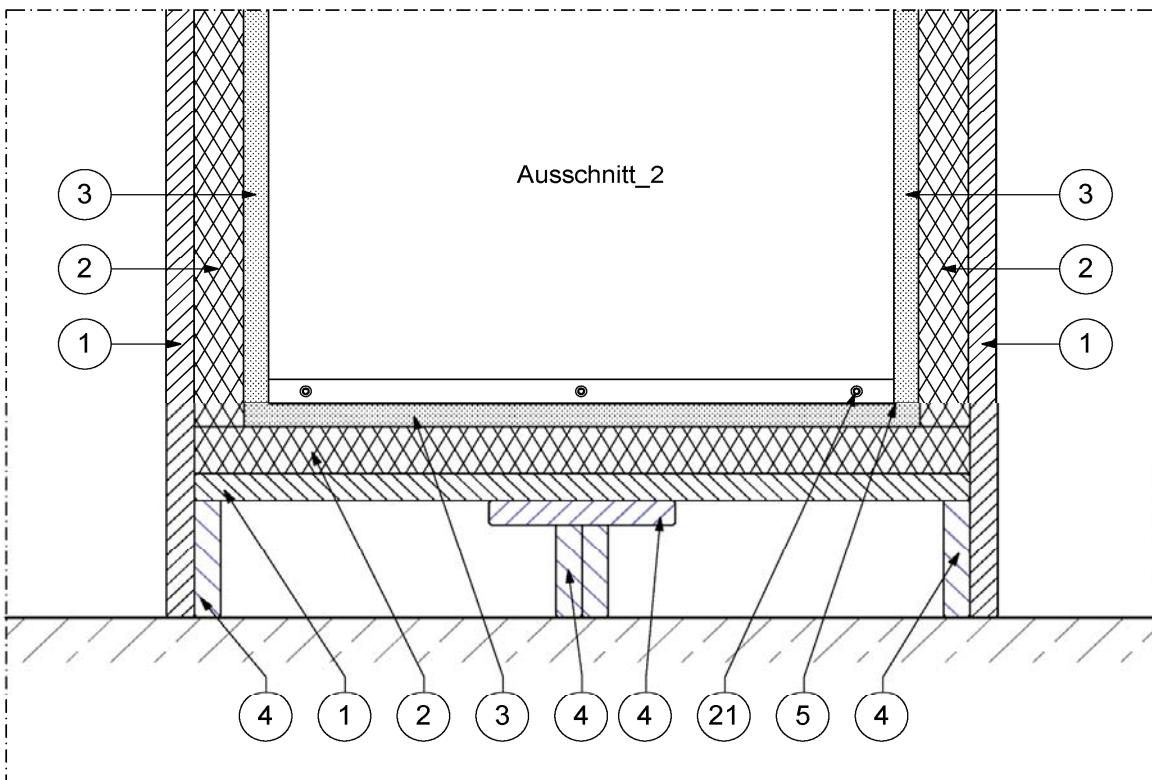
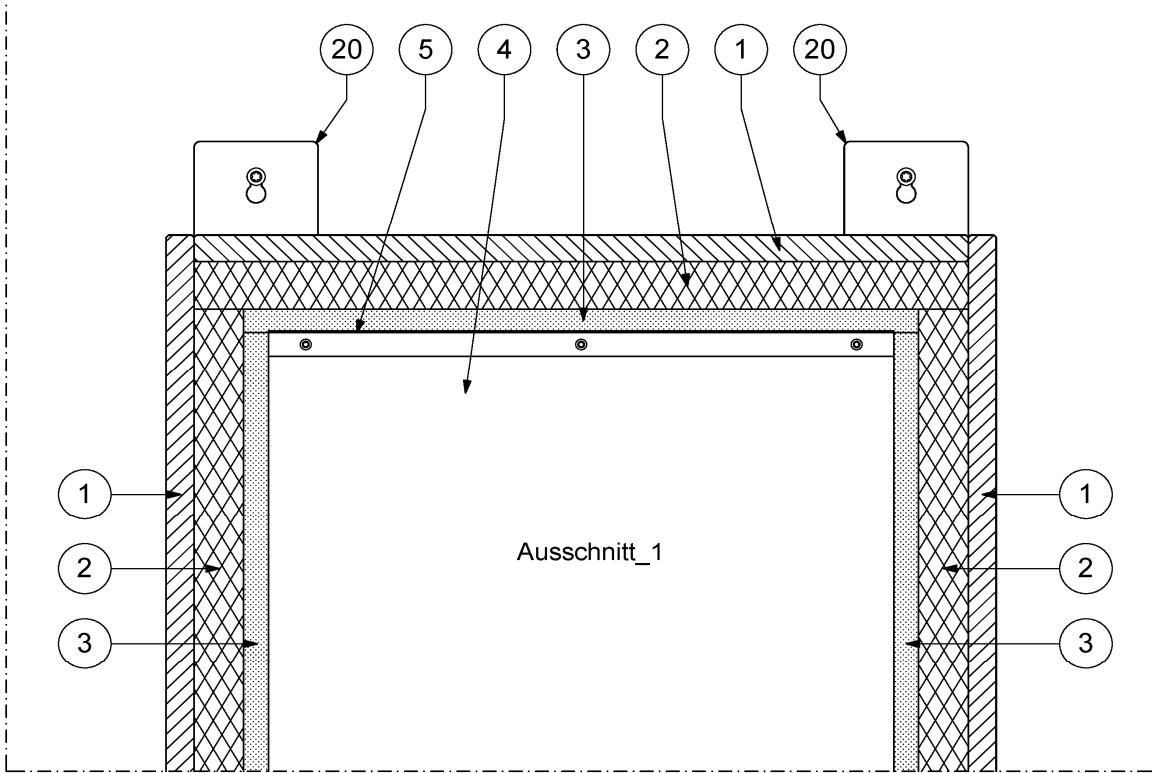


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 14

Typ edgecase esg30

Schnitt C

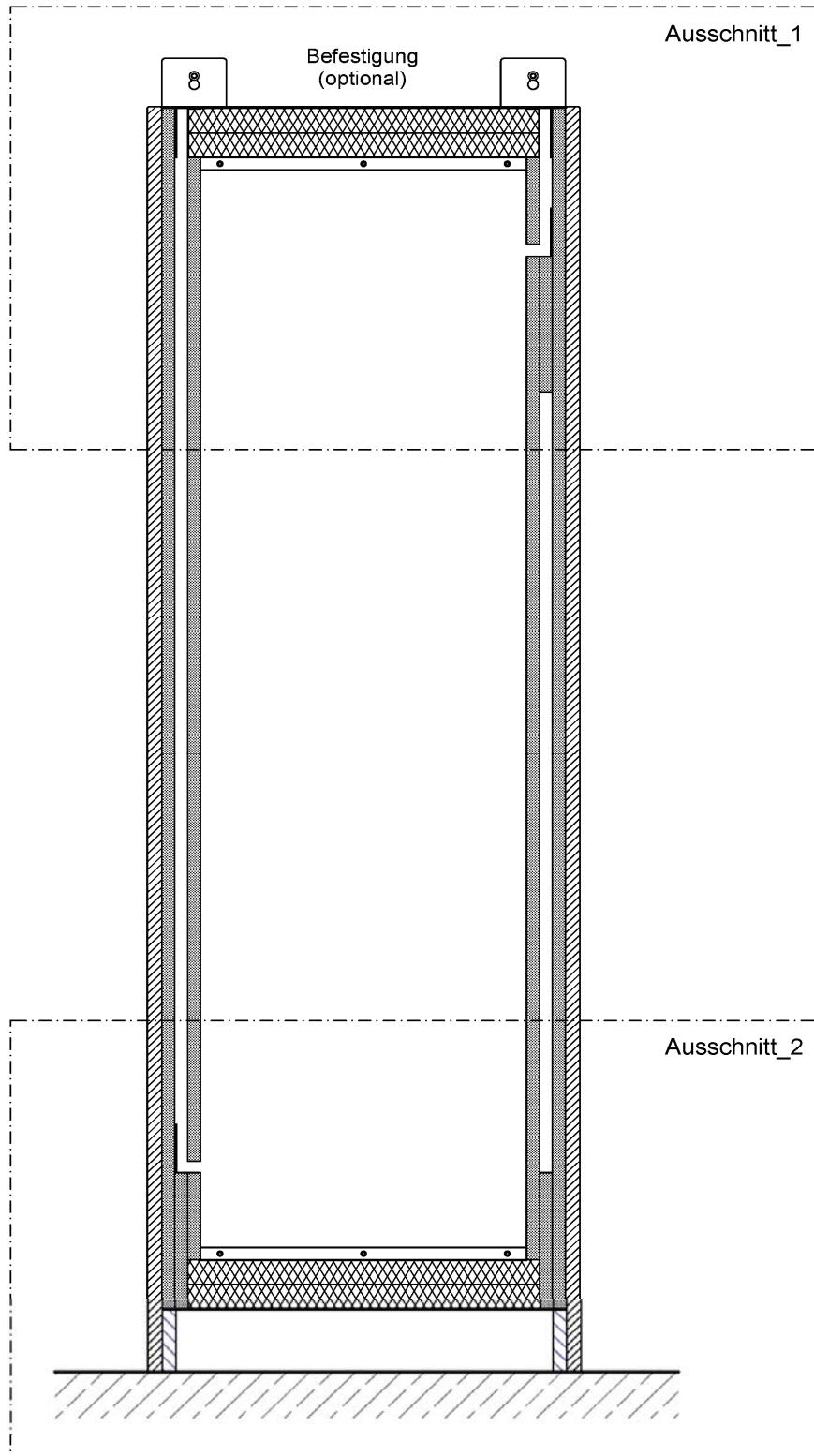


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 15

Typ edgecase esg30

Schnitt C - Detail

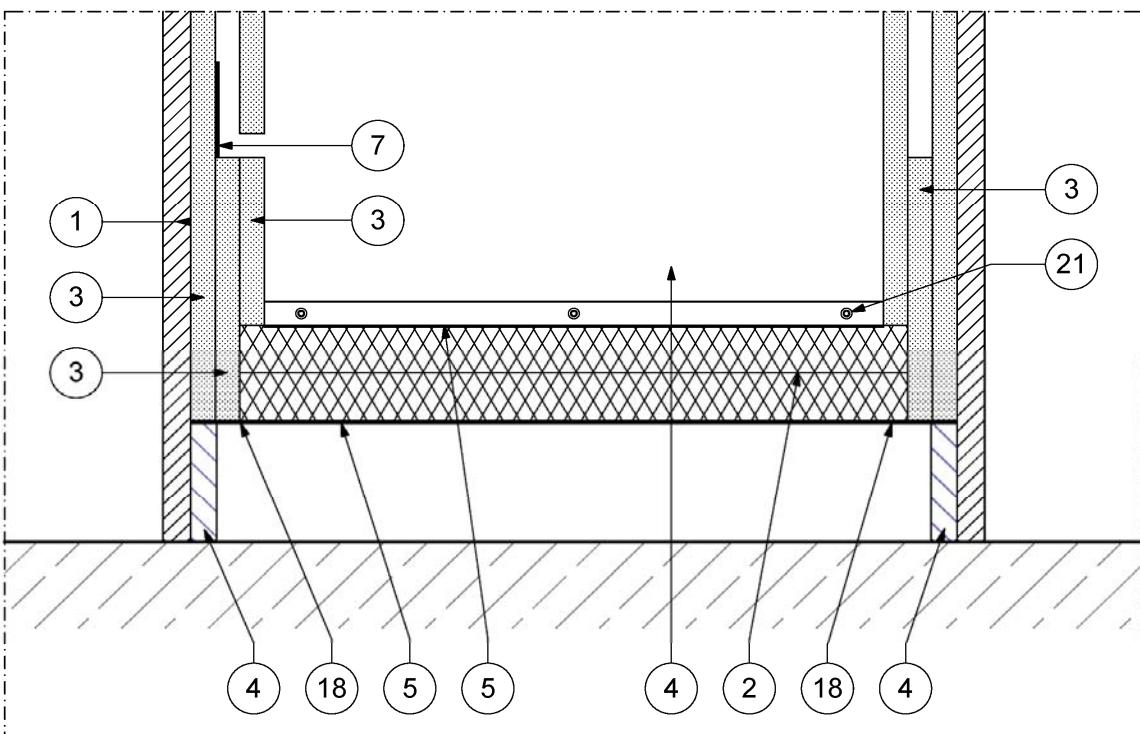
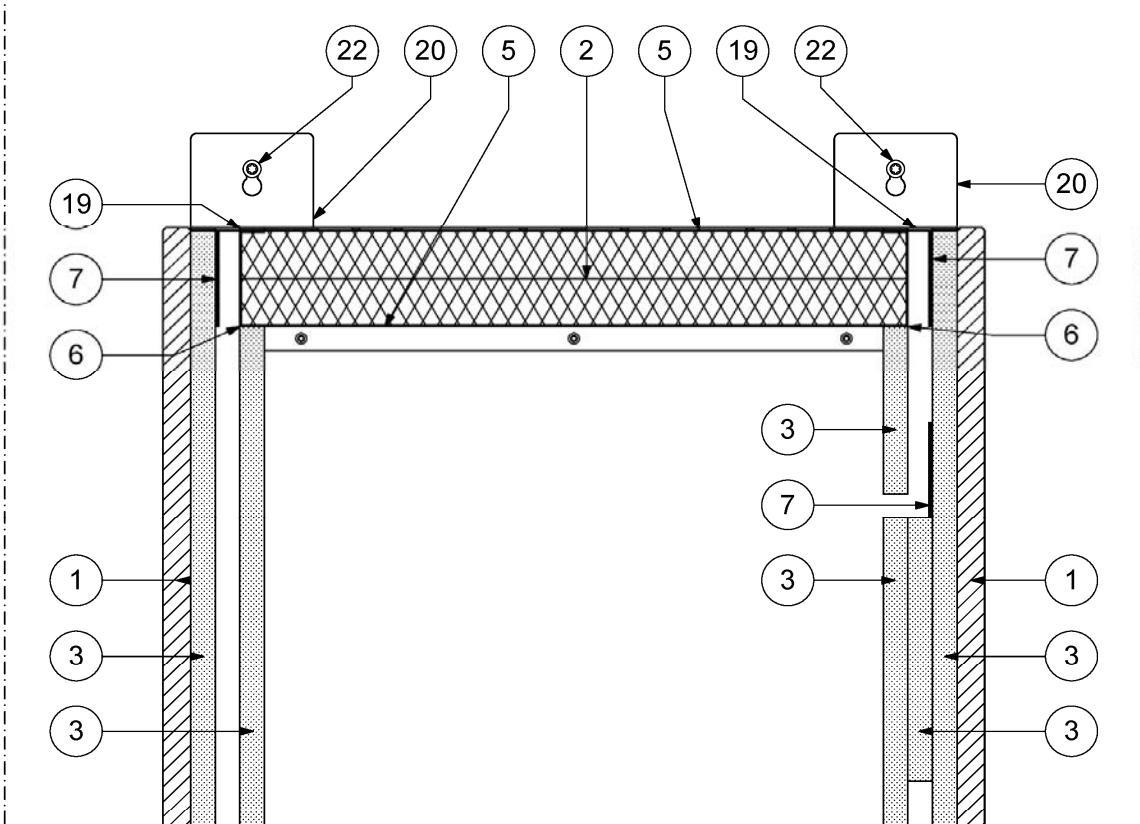


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 16

Typ edgecase esg30

Schnitt D

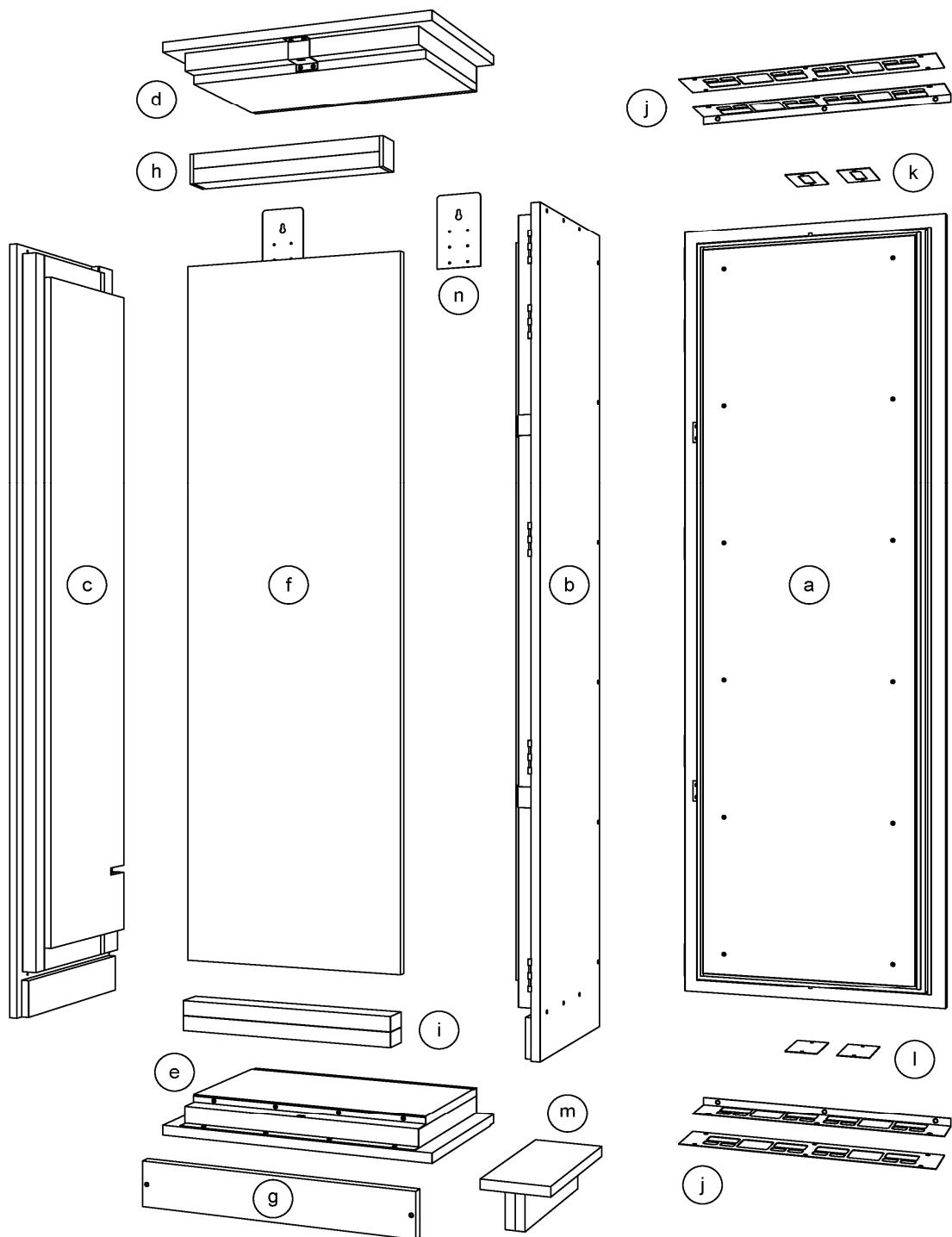


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 17

Typ edgecase esg30

Schnitt D - Detail



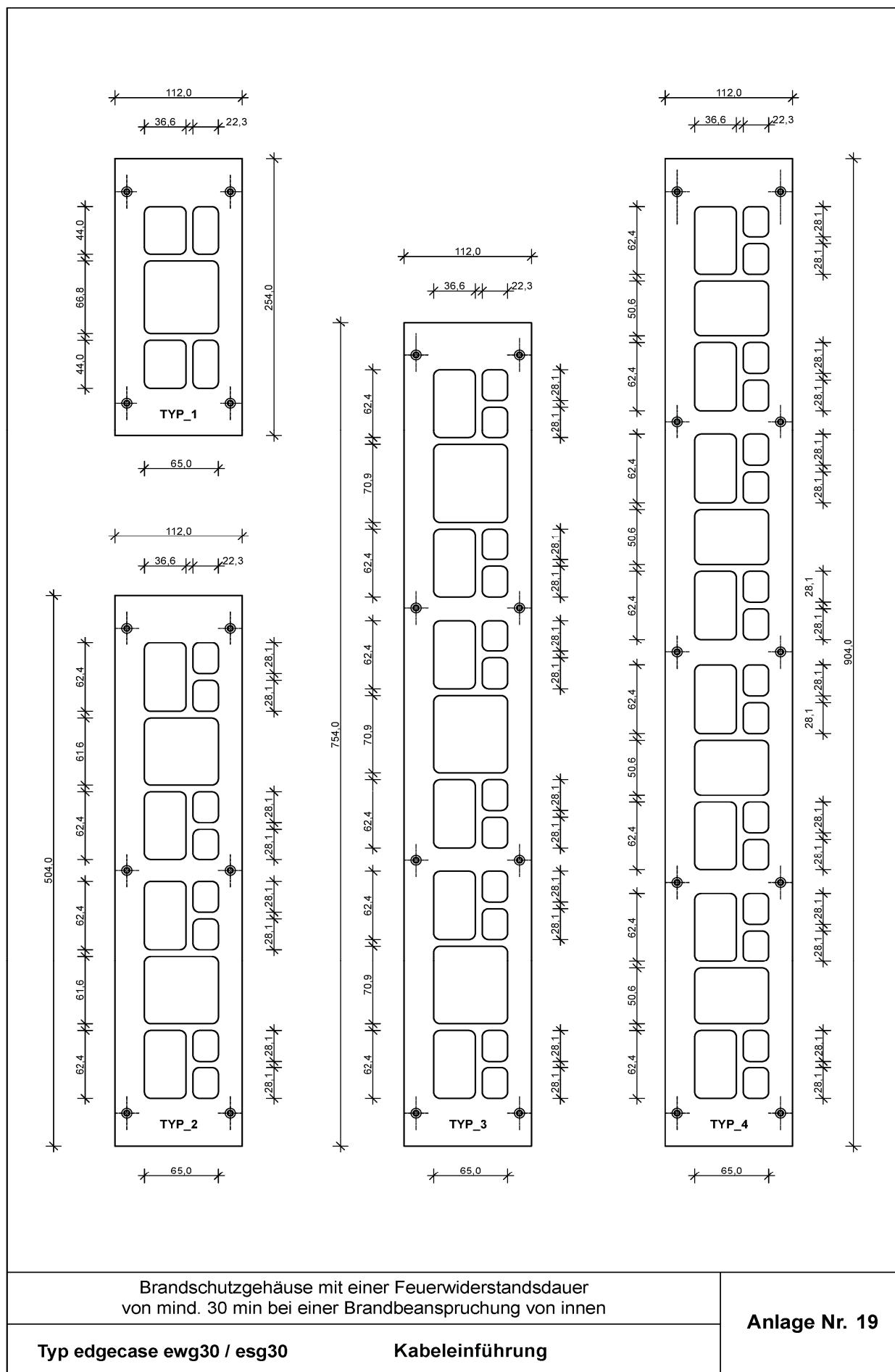
a b c d e f g	Gehäuseverschluss Seitliches Plattenelement /rechts Seitliches Plattenelement /links Oberes Plattenelement Unteres Plattenelement Rückwand Sockelblende	h i j k l m n	Kabeleinführung/oben Kabeleinführung/unten Kabeleinführungsbleche außen/innen Lüftungsbleche Abdeckbleche Sockelunterstützung ab Gehäusebreite >505 mm Befestigungslasche Schrauben und Befestigungsmaterial
---------------------------------	---	---------------------------------	---

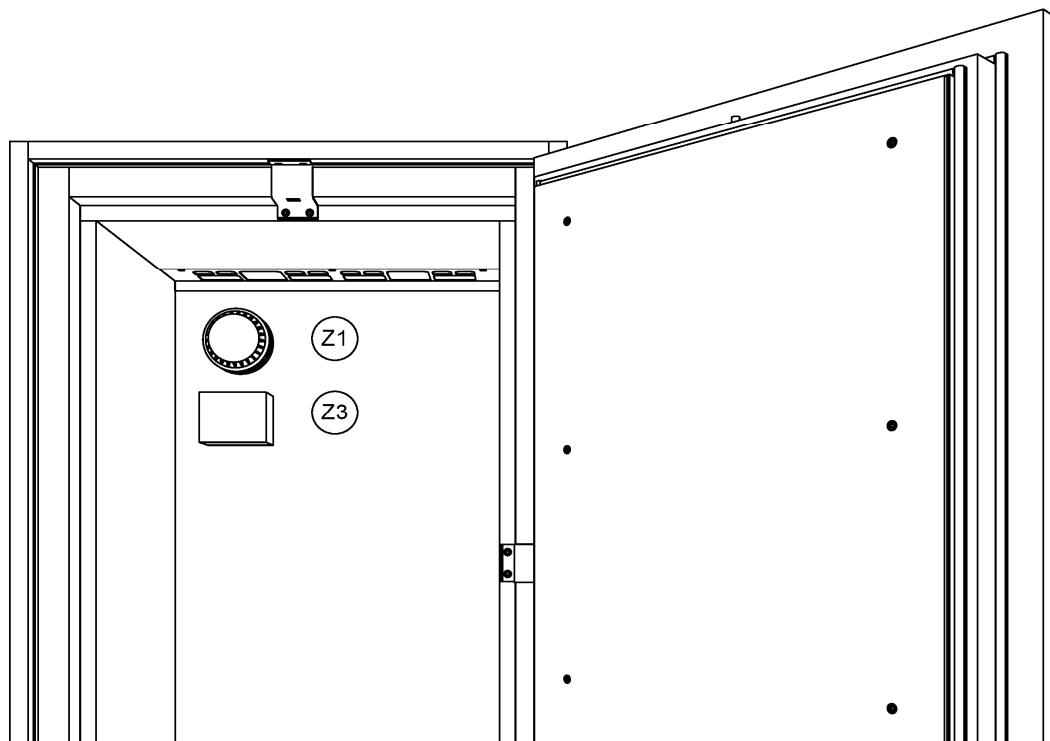
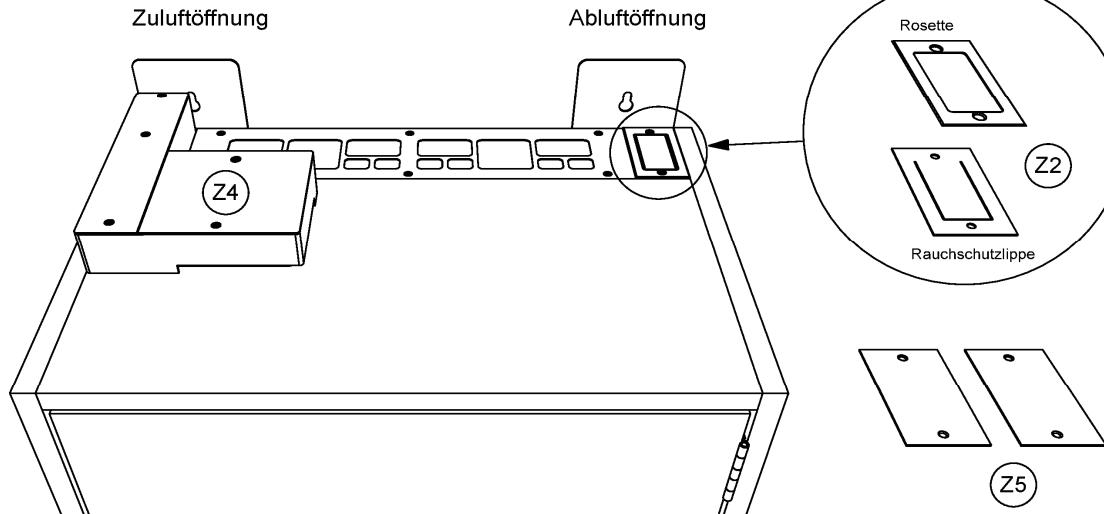
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 18

Typ edgecase esg30

Komponenten bei Montage vor Ort





- Z1 Zubehör - Rauchmelder 24V
- Z2 Zubehör - Lüftungsrosette mit Rauchschutzlippe
(Rauchdichtung Abluftöffnung)
- Z3 Zubehör - Netzteil 24V für Lüfter, Rauchmelder
- Z4 Zubehör - Aufsatzlüftergehäuse mit Lüfter, Thermoelement und Rauchschutzlippe
(Rauchdichtung Zuluftöffnung)
- Z5 Zubehör - Abdeckbleche anstelle von Z2 und Z4
zur Deaktivierung der Belüftung

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 20

Typ edgecase ewg30 / esg30

Details Lüftung (Zubehör Z1-Z5)

Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte mit Beschichtung
2	Mineralfaserplatte
3	Bauplatte ohne Beschichtung
4	Bauplatte ohne Beschichtung
5	Kabeleinführungsblech
6	Kaschierung
7	Im Brandfall aufschäumende Dichtung
8	Rauchschutzdichtung
9	Schubstangenschloss
10	Schubstange
11	Schubstangenhalterung
12	Schließblech
13	Schwenkhebel mit DIN Profilylinderaufnahme
14	Schlossverlängerung
15	Schließhaken
16	Scharnier
17	Distanzbolzen
18	Abdeckblech
19	Lüftungsblech
20	Wandhalterung
21	Schrauben
22	Universal-Brandschutzdübel
23	Trittschutzwinkelschiene mit Schließblech
Z1	Zubehör - Rauchmelder 24V
Z2	Zubehör - Lüftungsrosette mit Rauchschutzlippe (Rauchdichtung Abluftöffnung)
Z3	Zubehör - Netzteil 24V (für Lüfter, Rauchmelder)
Z4	Zubehör - Aufsatzlüftergehäuse mit Lüfter, Thermoelement und Rauchschutzlippe (Rauchdichtung Zuluftöffnung)
Z5	Zubehör - Abdeckblech zur optionalen Deaktivierung Lüftung

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage Nr. 21